

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit in Anlage I nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, die Taxen nach der Anzahl der beteiligten Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, graphischen und praktischen Prüfungen bzw. Prüfungsteilen sind die Taxen jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.“

2. Im § 3 Abs. 4 wird das Zitat „Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3“ durch das Zitat „Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 4 lit. a und b wird jeweils das Zitat „Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Z 3 lit. a“ durch das Zitat „Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a“ ersetzt.

4. Im § 6 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1 und 4 sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

5. In Anlage I Abschnitt I und Abschnitt II wird jeweils in der Überschrift die Wendung „Allgemeinbildende“ durch die Wendung „Allgemein bildende“ ersetzt.

6. In Anlage I Abschnitt I Z 1, 2 und 3 entfällt jeweils die Wendung „fachkundiger Beisitzer als“.

7. In Anlage I Abschnitt I Z 2 wird die Wendung „den Polytechnischen Lehrgang“ durch die Wendung „die Polytechnische Schule“ ersetzt.

8. In Anlage I Abschnitt I Z 5 wird das Zitat „(§ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG)“ durch das Zitat „(§ 3 Abs. 7 SchUG)“ ersetzt.

9. In Anlage I Abschnitt I Z 6 und 7, Abschnitt II Z 9, Abschnitt III Z 8 und Abschnitt V lit. d sublit. ff wird jeweils das Zitat „(§ 70 Abs. 3 SchUG)“ durch das Zitat „(§ 71 Abs. 5 SchUG)“ ersetzt.

10. In Anlage I Abschnitt II Z 1 lautet der Abschnitt „Prüfer:“:

„Prüfer:

für den schriftlichen Teil 9,4

für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	5,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung).....	5,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	10,5
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	10,5
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	10,5
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	10,5“

11. In Anlage I Abschnitt II Z 3 lit. a lautet der Abschnitt „Prüfer:“:

„Prüfer:

für den schriftlichen Teil	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	6,3
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	6,3
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	10,5
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	10,5
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	6,3“

12. In Anlage I Abschnitt II Z 5 wird das Zitat „(§§ 6 ff, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ ersetzt.

13. In Anlage I Abschnitt II Z 6 und Abschnitt III Z 9 wird jeweils das Zitat „(§ 73 SchUG)“ durch das Zitat „(§ 75 Abs. 4 SchUG)“ ersetzt.

14. In Anlage I Abschnitt III Z 1 lauten die Überschrift „Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B)“ und der Abschnitt „Prüfer:“:

„Prüfer:

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	
für jede weitere Stunde	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	
für den mündlichen Teil	5,2
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	10,5
Schriftführer	3,2“

15. In Anlage I Abschnitt III Z 3 lit. a lautet der Abschnitt „Prüfer“:

„Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	
für jede weitere Stunde	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	
für den mündlichen Teil	6,2
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	10,5“

16. In Anlage I Abschnitt III Z 6 lautet der Abschnitt „Prüfer“:

„Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für jede weitere Stunde	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für den mündlichen Teil	5,2
Schriftführer	3,2“

17. In Anlage I Abschnitt III Z 7 lit. a lautet der Abschnitt „Prüfer“:

„Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für jede weitere Stunde	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für den mündlichen Teil	7,1“

18. In Anlage I Abschnitt III Z 2a und 2b wird das Zitat „(§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B)“ ersetzt.

19. In Anlage I Abschnitt III Z 4 entfallen die Bezeichnung „a)“ und die lit. b. Das Zitat „(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ wird durch das Zitat „(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ ersetzt.

20. In Anlage I Abschnitt III Z 6 wird das Zitat „(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B)“ ersetzt.

21. In Anlage I Abschnitt V werden die Bezeichnungen „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ durch die Bezeichnungen „1.“, „2.“, „3.“ und „4.“ ersetzt.

22. In Anlage I Abschnitt V Z 1 werden die Bezeichnungen „1.“, „2.“, „3.“, „4.“, „5.“ und „6.“ durch die Bezeichnungen „a)“, „b)“, „c)“, „d)“, „e)“ und „f)“ ersetzt.

23. In Anlage I Abschnitt V Z 4 werden die Bezeichnungen „aa)“, „bb)“, „cc)“, „dd)“, „ee)“ und „ff)“ durch die Bezeichnungen „a)“, „b)“, „c)“, „d)“, „e)“ und „f)“ ersetzt.

24. In Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. a werden die Bezeichnungen „1.“, „2.“ und „3.“ durch die Bezeichnungen „aa)“, „bb)“ und „cc)“ ersetzt.

25. Anlage I Abschnitt V Z 3 (bisher Anlage I Abschnitt V lit. c) lautet:

„Agrarpädagogische Akademie

Diplomprüfung für das Lehramt der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst:

je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch;

jeweils studienfachbereichsübergreifend)

je Begutachter (maximal 2 Begutachter) 29,5“

26. In Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. aa und lit. c (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und sublit. cc) entfällt jeweils die Wendung „oder Abteilungsvorstand“.

27. In Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3) wird das Zitat „(§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B)“ ersetzt.

28. In Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. b (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. bb) lautet der Abschnitt „Prüfer:“:

„Prüfer:

für den mündlichen Teil oder praktischen Teil 2,1
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)

für den schriftlichen Teil 3,1“

29. In Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. b (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. bb) wird das Zitat „(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ durch das Zitat „(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B)“ ersetzt.

30. In Anlage I Abschnitt V Z 4 lit. e (bisher Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. ee) wird das Zitat „§ 73 SchUG“ durch das Zitat „§ 75 Abs. 4 SchUG“ und der Verweis „wie sublit. dd“ durch den Verweis „wie lit. d“ ersetzt.

31. Anlage I Abschnitt VI lautet:

„VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:

Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung ua.) sowie
Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:

Vorsitzender der Prüfungskommission 2,6

Prüfer (je Prüfungsteil) 3,1

Schriftführer 1,6“

32. In Anlage II Abschnitt I Z 1 und Abschnitt II Z 1 wird jeweils die Zahl „12,7“ durch die Zahl „12,6“ ersetzt.